

# SATZUNG DER DEUTSCH - GRIECHISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

## INHALTSVERZEICHNIS

### KAPITEL I Grundlagen

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck - Aufgaben
- Art. 3 Finanzmittel und Vermögen der Kammer
- Art. 4 Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer

### KAPITEL II Mitglieder

- Art. 5 Arten der Mitglieder
- Art. 6 Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 8 Rechte der Mitglieder
- Art. 9 Pflichten der Mitglieder

### KAPITEL III Mitgliederversammlung

- Art. 10 Allgemeines
- Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen
- Art. 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- Art. 13 Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen

### KAPITEL IV Vorstand

- Art. 14 Zuständigkeiten
- Art. 15 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 16 Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes
- Art. 17 Kooptation eines Vorstandsmitgliedes
- Art. 18 Präsident - Aufgaben
- Art. 19 Schatzmeister - Aufgaben
- Art. 20 Geschäftsführendens Vorstandsmitglied - Aufgaben
- Art. 21 Beirat, Ausschüsse

### KAPITEL V Rechnungswesen

- Art. 22 Geschäftsjahr
- Art. 23 Prüfungswesen

### KAPITEL VI Schiedsverfahren

- Art. 24 Schiedskommission

### KAPITEL VII Satzungsänderung - Auflösung der Kammer

- Art. 25 Verfahren

## PRÄAMBEL

Im Jahr 1933 wurde der gemeinnützige Verein mit dem Namen „Deutsch - Griechische Industrie- und Handelskammer“ gegründet. Der Verein wurde mit der Entscheidung Nr. 5000/01/01/1933 des Landgerichts Athen anerkannt und in die Vereinsbücher mit der Nummer 2945 eingetragen. Anschließend erfolgten durch die Entscheidungen des Landgerichts Athen mit Nr. 5464/30/12/1972, 2666/11/07/1984 und 2854/03/04/2001, drei Satzungsänderungen.

Mit Dekret vom 24.05.1941 wurde der Deutsch - Griechischen Industrie- und Handelskammer der Titel „KAMMER“ erteilt.

Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden: DIHK) anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer.

## KAPITEL I: Grundlagen

### Art. 1: Name, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet

- auf Griechisch:

„ELLINOGERMANIKO EMPORIKO KAI VIOMICHANIKO EPIMELITIRIO“. Er wird in dieser Satzung als „EPIMELITIRIO“ bezeichnet;

- auf Deutsch:

„Deutsch - Griechische Industrie- und Handelskammer“. Er wird in dieser Satzung als „Kammer“ bezeichnet;

- auf Englisch:

“German- Hellenic Chamber of Industry and Commerce“. Er wird in dieser Satzung als „Chamber“ bezeichnet;

(2) Die Kammer unterliegt dem griechischen Recht.

(3) Die Kammer hat ihren Sitz in Athen. Mit Beschluss des Vorstandes kann die Kammer in anderen Städten Griechenlands, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union Zweigstellen errichten. Die Kammer kann weitere juristische Personen gründen oder sich an anderen juristischen Personen mit Sitz in Griechenland, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben beteiligen.

(4) Die Kammersprachen sind Griechisch und Deutsch.

### Art. 2 : Zweck und Aufgaben

(1) Die Kammer hat die Aufgabe

1. die gegenseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland zu fördern;
2. die Interessen ihrer Mitglieder bei Handelsgeschäften und Kooperationen zu vertreten und zu fördern;

3. die Interessen der deutschen Wirtschaft in Griechenland sowie diejenigen Griechenlands in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen u.a. die Bildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Durchführung von Seminaren und Kongressen, das Messegeschäft, den Tourismus, den Energiemarkt, Umwelttechnologien, Projekte, die Industrie, den Handel.

(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien, sowie Berichte über den Markt bzw. über die deutsche oder die griechische Wirtschaft;
2. die Vermittlung und Förderung von Geschäftsverbindungen zwischen Personen, Unternehmen bzw. interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
3. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und griechischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder sonstigen Behörden und Organisationen der beiden Länder;
4. das Sammeln von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland, über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen und die Weitergabe dieser Informationen durch Veröffentlichungen wie beispielsweise Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Publikationen;
5. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, Pressekonferenzen, Seminaren, Symposien und anderen Treffen, von Delegationsreisen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
6. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
7. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den an den deutsch - griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten. Die Gründung und das Betreiben von Mediations- und Schiedsgerichtsstellen, -organisationen und -trägern, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Unternehmen, für Mitglieder der Kammer oder Dritte;
8. die Anbahnung und weitere Förderung von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
9. die Beratung über Rechts- und Steuerfragen;
10. die Bereitstellung von Leistungen für die Unterrichtung, Bildung, Fortbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Organisation von Seminaren, Tagungen und Konferenzen mit pädagogischen, wissenschaftlichen und bildenden Inhalten;
11. die Gründung und das Betreiben von Berufsschulen, Ausbildungsschulen sowie weiteren Bildungseinrichtungen;
12. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, mit der Mission einer Handelskammer entsprechenden Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.

(3) Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung.

(4) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen staatlichen Institutionen und Behörden beider Länder aus, die eine Verbindung zu den Aktivitäten der Kammer haben.

### **Art. 3: Finanzmittel und Vermögen der Kammer**

(1) Zur Erreichung ihres Zwecks verfügt die Kammer über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Entschädigung für Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder, zur Deckung der operativen Bedürfnisse der Kammer
- Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen
- Schenkungen
- Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Vermietung miteinbezogen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuschüsse - Sponsoring natürlicher und / oder juristischer Personen des Privatrechts
- Zuwendungen inländischer und ausländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, sowie staatliche Zuwendungen und Mittel der Europäischen Union
- Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in Art. 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert

(2) Die Tätigkeit der Kammer und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Einzelheiten der Verwaltung des Vermögens regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist ihre Verwendung nur im Rahmen dieser Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen. Die Verwaltung des Vermögens unterliegt der in dieser Satzung vorgesehenen Prüfung.

(3) Das bei einer Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf einen Verein oder eine andere Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben, d.h. die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen, übertragen.

(4) Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden.

### **Art. 4: Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet die Kammer nur mit ihrem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes, der Kammermitglieder und des Geschäftsführers, sowie der

Angestellten und im Allgemeinen der Organe der Kammer gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Gegenüber der Kammer selbst haften diese Personen auf Grund der für ihre Rechtsverhältnisse zu der Kammer geltenden Bestimmungen, insbesondere im Falle der Überschreitung des verabschiedeten Jahresbudgets. Eine solche Haftung kann nur von der Kammer selbst geltend gemacht werden.

(2) Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen.

## **KAPITEL II: Mitglieder**

### **Art. 5: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Kammer hat ordentliche, und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Griechenland sein, die an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind. Auf Verlangen des Vorstands ist die Beteiligung an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen nachzuweisen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme auch von in anderen Ländern ansässigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Vereinigungen beschließen, sofern diese an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Nichtregierungsorganisationen (NGOs), juristische Personen öffentlichen Rechts oder Vereinigungen sein, die gemeinnützige, kulturelle und ähnliche Zwecke verfolgen und nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen und im Allgemeinen um die Förderung der Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben.

(5) Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.

### **Art. 6: Aufnahme der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

(1) Für die Aufnahme eines Mitglieds (ordentlichen und außerordentlichen) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer bedingungslos an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der in Art. 16 Abs. 10 vorgesehenen einfachen Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung bei ablehnender Entscheidung besteht nicht.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. Art.5 Abs.4 erfolgt aufgrund eines Vorschlages von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und durch Beschluss von 3/4 aller Vorstandsmitglieder.

(4) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft beginnen am Tag der Entscheidung des Vorstandes.

## Art. 7: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Insolvenz des Mitglieds. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei- Monatsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe dieses als vertretbar erscheinen lassen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied nicht mehr an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt ist oder wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhafte Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen. Ebenso kann der Vorstand mit der in Art.16 Abs.10 vorgesehenen einfachen Stimmenmehrheit solche Mitglieder ausschließen, die mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand sind und mindestens zweimal ergebnislos mit einfachem Brief, per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel zur Zahlung aufgefordert worden sind. Der Vorstand kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dem Vorstand hierüber einen Bericht mit Begründung vorzulegen.

(4) Vor Fassung eines Beschlusses über den etwaigen Ausschluss eines Mitglieds hat der Präsident oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Kammer nach Bevollmächtigung durch den Vorstand analog zu Art.7 Abs.3, das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das gilt nicht bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand. Der Präsident der Kammer oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gibt, nach Bevollmächtigung analog zu Art.7 Abs.3 durch den Vorstand, dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss durch einfachen Brief, per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Der Ausschluss gilt mit dem Tag der Beschlussfassung als erfolgt.

(5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.

## Art. 8: Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen das Gesetz und diese Satzung einräumen. Insbesondere haben sie unter der Voraussetzung, dass sie keine Beitragsrückstände haben, das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht gewählt zu werden, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze, auszuüben.

(2) Vorbehaltlich der Ausführungen des vorliegenden Artikels hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Außerordentliche Mitglieder die von ihrer Beitragspflicht nach Antragstellung durch Vorstandsbeschluss gem. Art.9 Abs.2 befreit wurden, haben weder ein Stimm- und Wahlrecht noch sind sie wählbar und werden bei der Feststellung des für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erforderlichen Quorums nicht berücksichtigt. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person aus.

(3) Mitgliedern die Ihre Beitragspflicht erfüllt haben, können bei Mitgliederversammlungen vertreten werden. Das Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen kann durch stimmberechtigte Mitglieder der Kammer oder einem Vorstandsmitglied, versehen mit einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Die bevollmächtigte Person kann bis maximal zwanzig Stimmrechte anderer Mitglieder ausüben.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Inwieweit die Dienstleistungen (einschließlich der damit verbundenen Auslagen) entgeltlich oder unentgeltlich sind regelt eine vom Vorstand zu genehmigende entsprechende Gebührenordnung.

#### **Art. 9: Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, und bis zum 15.2. zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme mit dem ersten Tag des dem Beitritt folgenden Kalendermonats. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann durch Beschluss ein außerordentliches Mitglied, das einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von seiner Beitragspflicht befreien.

#### **KAPITEL III: Mitgliederversammlung**

#### **Art. 10: Allgemeines**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Rechtmäßig gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder, den Vorstand und die übrigen Organe der Kammer bindend.

(2) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kammer statt.

#### **Art. 11 : Ordentliche Mitgliederversammlungen**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres statt.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

a) Tätigkeitsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) Jahresabschluss der Kammer über das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres;

d) Bericht der Wirtschaftsprüfer;

e) Entlastung des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer;

f) Wahl von zwei Wirtschaftsprüfern, von denen mindestens einer von Beruf Wirtschaftsprüfer sein muss. Ferner ist ein Ersatz-Wirtschaftsprüfer zu wählen, der berufsmäßig Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören;

g) Wahl des neuen Vorstands, im Jahr des Ablaufs der Amtsperiode des Vorstands;

(3) Weitere Punkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dieses vom Vorstand beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Punkte aufzunehmen, wenn dieses von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder, ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder, die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, schriftlich beantragt wird und der entsprechende Antrag dem Vorstand mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag vorliegt.

#### **Art. 12: Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder, ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder, die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, dieses unter Angabe der Gründe beantragt.

#### **Art. 13: Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen**

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird, hat den Ort, die Uhrzeit, den Tag, die Adresse und die Punkte der Tagesordnung zu enthalten, und muss mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin einer ordentlichen bzw. zwei Wochen vor dem Durchführungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail oder ein vergleichbares Kommunikationsmittel. Dabei wird diejenige Adresse verwendet, welche der Kammer zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, die stimmberechtigt sind und ihre Beitragspflicht erfüllt haben, anwesend oder vertreten ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.

(3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine Ersatzmitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann unter Bestimmung des Zeitpunktes und des Ortes mit der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung separat abgesandt wird, genügt es, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt wird.

(4) Bei einer Ersatzmitgliederversammlung ist die Versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, beschlussfähig, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.

(5) Vollmachten müssen der Kammer spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident des Vorstandes, bzw. bei seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident bzw. bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Nachdem er das Vorliegen des Quorums feststellt, erklärt er die Versammlung für eröffnet. Danach ist von der Versammlung das endgültige Präsidium durch Handaufheben zu wählen. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Protokollführer, der nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.

(7) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

(8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.



(9) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Wahl des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Versammlung kann beschließen, dass auch über andere Punkte der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfindet.

(10) Bei Satzungsänderung und Auflösung der Kammer richten sich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nach Kapitel VII der Satzung.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird durch den Protokollführer ein Protokoll erstellt, das von ihm und dem Präsidenten der Versammlung unterzeichnet wird.

#### **KAPITEL IV: Vorstand**

##### **Art. 14: Zuständigkeiten**

(1) Die Kammer wird durch den Vorstand geleitet. Unter dem Vorbehalt der Regelungen der Art.18 und Art.20 vertreten der Präsident der Kammer gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; sie verpflichten die Kammer gegenüber jeder natürlichen oder/und juristischen Person des Privat- oder öffentlichen Rechts des In- und Auslands sowie gegenüber jeder Staats- und Justizbehörde und der Staatsanwaltschaft.

(2) Der Vorstand hat auch das Recht, ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Kammer in jeweils bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen oder Regelungen dieser Satzung, insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- Die Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds;
- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- Die Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Zweigstellen, von anderen juristischen Personen sowie die Beteiligung an anderen juristischen Personen;
- Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
- Die Verabschiedung der Gebührenordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
- Die Vorlage des Wirtschaftsplans, den das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister aufgestellt, zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung;
- Die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes;
- Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, sowie die Eintragung von Grundstückslasten;

## Art. 15: Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, sowie 16 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen 8 griechische Staatsangehörige und 8 Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sein müssen. Die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit zur Besetzung oder Beibehaltung des Sitzes im Vorstand findet keine Anwendung

a) auf die natürliche Person, die der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) oder die von der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) benannte oder beauftragte Person ist, wenn der Hauptaktionär oder die Muttergesellschaft der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) einer deutschen Unternehmensgruppe angehört, die ihren Sitz in Deutschland hat und/oder

b) auf die natürliche Person, die der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) oder die von der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) benannte oder beauftragte Person ist, wenn die juristische Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) ihren Sitz in Griechenland hat.

(2) Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder der Kammer, die selbst natürliche Personen sind, sind automatisch wählbar, sofern sie gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt sind. Bei Mitgliedern der Kammer, die juristische Personen sind, ist einer der gesetzlichen Vertreter oder eine andere, vom Mitglied als Kandidat benannte und schriftlich mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraute Person wählbar, sofern die juristische Person gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die dreijährige Amtszeit abläuft. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem DIHK.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Vorsitzenden der Versammlung und aus 2 Beisitzern, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit und durch Handaufheben gewählt werden, besteht. Als Protokollführer fungiert der Protokollführer der Versammlung.

(5) Unter dem Vorbehalt der Bestimmung des Art.15 Abs.1 gelten die 8 Personen jeder Staatsangehörigkeitskategorie, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kammer kann für die Position des Vorstandsmitglieds kandidieren, sofern es sich mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand befindet. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags, der mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. drei Wochen, sollten die Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, an den Vorstand einzureichen ist. Die Kandidatenliste soll den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugehen.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch besteht ein Anspruch auf Erstattung von persönlichen Auslagen. Dies gilt nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich.

## Art. 16: Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes, Beschlüsse und Protokolle

(1) Nach seiner Wahl, spätestens innerhalb von sechs Wochen, wird der Vorstand von dem Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, zu einer konstituierenden Sitzung einberufen; dabei wählt der Vorstand in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Die ersten beiden Vizepräsidenten müssen stets unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein. Der Vorstand kann aus seiner Mitte zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten wählen. Ein Vorstandsmitglied kann das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters maximal sechs aufeinanderfolgende Jahre innehaben. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist nach sechsjähriger Amtszeit nach dem Aussetzen von drei Jahren möglich.

(2) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließen, einem Präsidenten des Vorstandes einer früheren Amtsperiode, der sich um die Kammer besonders verdient gemacht hat, den Titel 'Ehrenpräsident' zu verleihen. Ein Ehrenpräsident ist gleichzeitig auch Ehrenmitglied der Kammer.

(3) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich in Sitzungen durch. Jedoch kann er in dringenden Ausnahmefällen einen Beschluss auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf schriftlichem Weg fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder ihr schriftliches Einverständnis per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel erteilen. Das Protokoll erhält diesbezüglich einen Vermerk und wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam unterschrieben.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dieses schriftlich beantragen, statt. Hat die Vorstandssitzung auf Antrag der Mitglieder stattzufinden, ist die Vorstandssitzung innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antrag hat das oder die Themen der Tagesordnung zu enthalten.

(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung ist an die Mitglieder des Vorstandes durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag per Post oder per E-Mail oder einem anderen vergleichbarem Kommunikationsmittel abzusenden. Die Einladung hat den Tag, die Uhrzeit, den Ort bzw. die Adresse, sowie die Punkte der Tagesordnung zu enthalten und ist gemeinsam von Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied eigenhändig zu unterschreiben oder mit ihrer digitalen Unterschrift zu versehen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der o.a. Frist abgesehen werden. Die Einladung ist dann mündlich vorzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich am Sitz der Kammer statt. Sie können aber auch in anderen Städten Griechenlands oder des Auslands stattfinden, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, an den Sitzungen des Vorstandes persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) teilzunehmen. Falls ein Mitglied nicht mindestens an zwei Vorstandssitzungen jährlich persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) teilnimmt, kann der Vorstand beschließen, dass dieses als Rücktrittserklärung betrachtet wird und ein neues Mitglied kooptieren.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) anwesend ist. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, folgt innerhalb von sieben Tagen eine Ersatzsitzung, in welcher der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens sechs Mitglieder persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) anwesend sind.

(9) Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung wird es genehmigt und von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben. Das Protokoll wird im Protokollbuch abgeheftet und geführt. Protokollabschriften werden entweder vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer der Kammer ausgestellt.

(11) Einzelheiten über die Art der Arbeit des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu verabschiedet ist, niedergelegt werden.

#### **Art. 17: Ausscheiden und Kooptation eines Vorstandsmitgliedes**

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet von Rechts wegen im Fall des Todes oder des Rücktritts. Sie erlischt ferner

a) falls der Betroffene persönlich Kammermitglied war, im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft

b) falls der Betroffene in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsfirma oder als mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraute Person durch das Mitgliedsunternehmen benannt wurde, zum Vorstandsmitglied gewählt wurde, im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens oder im Falle des Erlöschens seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Mitgliedsfirma, sowie im Falle der Rücknahme seiner Benennung gem. Art. 15 Abs. 1, falls er in diesen Eigenschaften zum Vorstandsmitglied gewählt wurde.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues ordentliches Mitglied der gleichen Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand kooptieren. Die Einzelheiten regelt die oben genannte Geschäftsordnung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten, eines der Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen einen neuen Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister für den Rest der Amtszeit zu wählen.

#### **Art. 18: Präsident - Aufgaben**

Der Vorsitz im Vorstand obliegt dem Präsidenten. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kammer ein und leitet sie; er hat den Vorsitz über dessen Arbeit. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten der anderen Staatsangehörigkeit bzw. bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten.

#### **Art. 19: Schatzmeister - Aufgaben**

Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er wirkt mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zusammen, unterstützt beratend das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Erstellung des Jahresabschlusses und zeichnet Zahlungsaufträge ab einer jeweils vom Vorstand festzulegenden Höhe mit ab. Für Zahlungen bzw. für Vermögensverfügungen ab einer weiteren, ebenfalls vom Vorstand festzusetzenden Höhe, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. In diesem Fall hat eine Mitabzeichnung durch den Präsidenten zu erfolgen.

## Art. 20: Geschäftsführendes Vorstandsmitglied - Aufgaben

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstands verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt die Kammer bei Verhandlungen, erledigt alle laufende Geschäfte der Kammer, bestimmt die Lieferanten und unterschreibt Verträge und Aufträge in Zusammenhang mit den Betriebsnotwendigkeiten der Kammer.

(2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt und verpflichtet die Kammer in allen Angelegenheiten gegenüber DEKO, den öffentlichen Kassen und Trägern beispielsweise den Stromversorgungsunternehmen, den Wasserwerken ( EYDAP) dem öffentlichen Sozialversicherungsträger (EFKA), den Finanzämtern, der Post, Kurierdienste, den Telekommunikationsgesellschaften für Festnetz und Mobilfunk. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unterschreibt und kündigt die Verträge mit den oben aufgeführten Trägern zur Erfüllung der Kammerzwecke und Aufgaben.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann durch einfache Vollmacht Dritte, Angestellte der Kammer sowie Buchhalter mit Erfüllung der obigen Geschäfte beauftragen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt die Kammer gegenüber Dritten bei der Entgegennahme von Geldbeträgen unabhängig der Höhe sowie Art (Barzahlungen oder/und Scheckentgegennahme). Er unterschreibt alle für die Entgegennahme der Gelder notwendigen Unterlagen, vereinbart und unterschreibt Sponsoring Verträge, bevollmächtigt Dritte, Angestellte der Kammer sowie Buchhalter zur Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schecks im Namen der Kammer. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unterschreibt im Namen der Kammer die vom Vorstand genehmigten Verträge.

(3) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf und legt diese dem Vorstand zur Verabschiedung vor.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt in Abstimmung mit dem Präsidenten die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die übrigen Angestellten der Kammer ein und entlässt sie. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Abstimmung mit dem Präsidenten einen leitenden Angestellten zu seinem Stellvertreter.

(5) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Führungs- und Disziplinarvorgesetzter des Kammerpersonals, welches diesem in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten untergeordnet ist. Es übt die Aufsicht aus und erteilt die Zuständigkeiten auf das Personal, indem er die Tätigkeiten verteilt.

(6) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse nehmen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter teil. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dieselben Rechte wie die Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme bzgl. den Entscheidungen, die seine Person betreffen, steht ihm ein Stimmrecht zu.

(7) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz des guten Managements, der strikten Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.

## Art. 21: Beirat, Ausschüsse

(1) Der Präsident der Kammer kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird von dem Präsidenten der Kammer, im Falle seiner Verhinderung von dem ihn vertretenden Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.

(2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt eine von dem Präsidenten der Kammer zu ernennende Person, die dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

#### **KAPITEL V: Rechnungswesen**

##### **Art. 22: Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **Art. 23: Prüfungswesen**

(1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

(2) Die Wirtschaftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer muss ein berufsmäßiger Wirtschaftsprüfer sein. Ferner ist ein Ersatz-Wirtschaftsprüfer zu wählen, der berufsmäßig Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Wirtschaftsprüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt.

#### **KAPITEL VI: Schiedsgerichtsbarkeit**

##### **Art. 24: Schiedskommission**

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann bei der Kammer eine Schiedskommission eingerichtet werden.

(2) Die Einzelheiten werden in einer Schiedsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand verabschiedet.

#### **KAPITEL VII: Satzungsänderung und Auflösung der Kammer**

##### **Art. 25: Verfahren**

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Kammer erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach folgenden Bestimmungen.

(2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Änderung der Satzung" oder "Auflösung der Kammer" kann nur dann einberufen werden, wenn dieses der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder entscheidet oder von mindestens 1/3 der Gesamtzahl der Kammermitglieder, ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, beantragt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die entsprechende Versammlung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Satzungsänderung als Punkt der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der entsprechende Antrag mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt wurde.

(3) Eine Satzungsänderung, die auf Vorschlag des Vorstands erfolgt, bedarf der Konsultation mit dem DIHK.

(4) Die Auflösung der Kammer kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlungen, die über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Kammer zu beschließen haben, sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben und stimmberechtigt sind, anwesend oder vertreten ist. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Kammer wird mit 3/4 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.

(6) Sofern ein Auflösungsbeschluss gefasst wird, entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über die Verwendung des Kammervermögens gem. Art. 3 Abs.3.